

Richtlinien der Stadt Koblenz zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit



Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
sozialamt@stadt.koblenz.de
jugendamt@stadt.koblenz.de

KOBLENZ
VERBINDET.

Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales

Herausgeber:

JUGENDAMT DER STADT KOBLENZ

Ansprechpartner:

Thomas Muth/Astrid Lewe/Monika Herber

Postfach 201551

56015 Koblenz

Telefon: 0261/129-2320/2271/2270

Fax: 0261/129-2300

E-Mail: jugendamt@stadt.koblenz.de

KOBLENZ
VERBINDET.

Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales



Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Koblenz hat am 31.8.2000 folgende Richtlinien beschlossen:

Inhaltsübersicht und Gliederung:	Seite:
I ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN	5
II EINZELRICHTLINIEN.....	6
1 Soziale Bildung und Freizeit.....	6
1.1 Voraussetzungen für die Förderung	6
1.2 Umfang der Förderung	7
1.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren	8
2 Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter	8
2.1 Voraussetzungen für die Förderung	8
2.2 Umfang der Förderung	9
2.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren	9
3 Staatsbürgerliche Jugendbildung.....	10
3.1 Voraussetzungen für die Förderung	10
3.2 Umfang der Förderung	11
3.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren	11
4 Internationale Jugendbegegnungen	12
4.1 Voraussetzungen für die Förderung	12
4.2 Umfang der Förderung	12
4.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren	13
5 Maßnahmen der Stadtranderholung	13
5.1 Voraussetzung für die Förderung	13
5.2 Umfang der Förderung	14
5.3 Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Abrechnung	14
6 Offene Jugendtreffs	15
6.1 Voraussetzungen für die Förderung	15
6.2 Umfang der Förderung	15
6.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren	16
7 Anschaffung von audiovisuellen Geräten und Zeltmaterial.....	16
7.1 Voraussetzungen für die Förderung	16
7.2 Umfang der Förderung	16
7.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren	17
III INKRAFTTRETEN	17

Diese Richtlinien wurden am 04.09.2000 vom Rat der Stadt Koblenz beschlossen und traten am 1.1.2001 in Kraft. Gleichzeitig traten die Richtlinien vom 10.05.1993 außer Kraft.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 12.6.2003 wurden die Richtlinien geändert. Diese Neuregelungen gelten ab 01.01.2003 und sind im Text gekennzeichnet *1

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 eine Ergänzung der Richtlinien bezüglich der verstärkten Teilnahme behinderter junger Menschen aufgenommen. Die Änderungen sind im Text gekennzeichnet. *2

I ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Die Stadt Koblenz gewährt für die unter II in den Nummern 1 bis 7 genannten Maßnahmen der Jugendarbeit und die Unterhaltung offener Jugendtreffs Zuschüsse aufgrund der §§ 11, 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII und diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung setzt voraus, dass der Träger nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VIII

1. die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt
2. die Gewähr für eine Erfolg versprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine dem Ziel des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Die Förderung setzt darüber hinaus in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus. In Einzelfällen wird darauf verzichtet, wenn der Träger nachweisen kann, dass er die o. a. Voraussetzungen erfüllt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen oder Maßnahmen, die überwiegend berufsfördernden, sportwettkampfmäßigen, gewerblichen, religiösen oder parteipolitischen Charakter haben. Ebenso ausgeschlossen sind schulische Maßnahmen. Die Maßnahmen des Koblenzer Jugendrates fallen nicht unter diese Richtlinien.

Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 7 Abs. 1 SGB VIII, die in Koblenz ihre Hauptwohnung haben, es sei denn, die nachstehenden Bestimmungen treffen eine Sonderregelung.

Eine Mehrfachförderung aus städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den Träger der Maßnahme.

Falls eine Maßnahme von diesen Richtlinien nicht erfasst ist, obliegt die Entscheidung über eine Förderung dem Jugendhilfeausschuss. Die Anträge sind mindestens 3 Monate vor Durchführung der Maßnahme mit ausführlicher Begründung unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplans dem Jugendamt der Stadt Koblenz (im Nachfolgenden „Jugendamt“) vorzulegen.

II EINZELRICHTLINIEN

1 Soziale Bildung und Freizeit

1.1 Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden qualifizierte Maßnahmen der sozialen Bildung und Freizeit der Träger, beispielsweise Fahrten, Zeltlager und Freizeiten. Diese Maßnahmen müssen von jugendpädagogisch erfahrenen und ausgebildeten Personen betreut werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Die Leiterin oder der Leiter einer Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und sollte, sofern sie oder er nicht hauptamtlich tätig ist, im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card sein.

Die Maßnahmen müssen außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 7 bis 26 Jahre umfassen. Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im laufenden Jahr 7 Jahre alt werden oder das 27. Lebensjahr vollenden.

Gefördert wird auch der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn die Voraussetzungen zur Förderung der Maßnahme erfüllt sind. Es werden auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert, die ihren Wohnsitz nicht in Koblenz haben; bei der Feststellung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Bezuschussung werden sie allerdings nicht berücksichtigt.

An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag, es sei denn, die Veranstaltung beginnt spätestens am Anreisetag um 10 Uhr und endet frühestens am Abreisetag um 15 Uhr. Wochenendfreizeiten gelten als 3 Tage, wenn sie freitags bis 16 Uhr beginnen und sonntags nach 15 Uhr enden.

Maßnahmen werden nach der Anzahl der Teilnehmertage gefördert. Die Teilnehmertage ergeben sich aus der Multiplikation der Koblenzer Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Dauer der Maßnahme in Tagen. Maßnahmen mit weniger als 15 Teilnehmertagen werden nicht bezuschusst.

Der Träger kann die nach § 74 SGB VIII geforderte Eigenleistung durch die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen nachweisen.

1.2 Umfang der Förderung

Förderkriterium	Förderbetrag	
Bei Maßnahmen mit mindestens 3, höchstens 21 Veranstaltungstagen	Pro teilnehmende Person und Tag	1,50 EUR *1
Bei Maßnahmen mit mindestens 10, höchstens 21 Veranstaltungstagen	Zusätzlich pro Familie, wenn Geschwister gemeinsam teilnehmen. Der Zuschuss ist als Ermäßigung vom Träger an die Familie weiterzugeben.	1,50 EUR
	Zusätzlich pro Tag für jeden behinderten jungen Menschen, der an der Veranstaltung teilnimmt.	5,00 EUR
	Zusätzlich bis zu 50 % des vom Träger geforderten Teilnehmerbeitrages für teilnehmende Personen aus finanziell schwach gestellten Familien. Dieser Sonderzuschuss ist als Ermäßigung vom Träger an die Familie weiterzugeben.	max. 150,00 EUR
	Zusätzlich pro Tag und ehrenamtlicher Mitarbeiterin oder ehrenamtlichem Mitarbeiter, wenn an der Maßnahme einschl. der Leitung mindestens 10 Personen teilnehmen. Für jeweils 7 weitere an der Maßnahme teilnehmende Koblenzer wird eine ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein ehrenamtlicher Mitarbeiter gefördert.	5,00 EUR

Die Prüfung des Kriteriums „schwach gestellte Familie“ erfolgt durch eine individuelle Einkommensberechnung nach §§ 76, 79 Abs. 1 BSHG. Wird die errechnete Einkommensgrenze um 5 % überschritten, werden 40 % des Teilnehmerbeitrages übernommen; wird sie um 10 % überschritten, werden 30 % des Teilnehmerbeitrages übernommen; jeweils max. 150,00 EUR.. Darüber hinausgehende Förderungen sind nicht vorgesehen.

1.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch den Träger auf dem vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Formblatt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich persönlich in der hierauf abgedruckten Teilnehmerliste einzutragen. Der Antrag muss bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme, bei Maßnahmen, die nach dem 1.11. abschließen, spätestens bis zum 31.12. eines Jahres dem Jugendamt vorliegen. Der Antrag muss die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste und zwei Bestätigungsvermerke des Trägers beinhalten.

Die Beantragung der zusätzlichen Zuschüsse für Geschwisterkinder, behinderte junge Menschen und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss auf dem Formblatt gesondert ausgewiesen werden. Der Träger hat zu bescheinigen, dass ein gültiger Schwerbehindertenausweis vorgelegt wurde.

Der Sonderzuschuss für finanziell schwach gestellte Familien ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme formlos beim Jugendamt anzumelden. Nach verwaltungsinterner Prüfung erhalten die Eltern und der Träger der Maßnahme einen Bescheid über die Höhe des Zuschusses.

Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Jugendamt bearbeitet. Nach Prüfung des Antrags entscheidet das Jugendamt durch Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung des Zuschusses.

2 Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sowie Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter

2.1 Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert wird die qualifizierte jugendpädagogische Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern der Träger. Die Lehrgänge müssen außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 8 und sollten in der Regel höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Maßnahmen mit einer höheren Teilnehmerzahl werden bis zu einer Teilnehmerzahl von max. 100 gefördert, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Arbeitsgruppen mit einer Höchstteilnehmerzahl von 25 aufgeteilt sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben und im Stadtgebiet Koblenz als ehrenamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig sein oder eine entsprechende Tätigkeit anstreben. Unter den genannten Voraussetzungen wird auch die Teilnahme an regionalen oder überregionalen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert.

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, es sei denn, das Programm beginnt am Anreisetag spätestens um 10 Uhr und endet am Abreisetag frühestens um 15 Uhr.

Der Träger kann die nach § 74 SGB VIII geforderte Eigenleistung durch die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen nachweisen.

2.2 Umfang der Förderung

Förderkriterium	Förderbetrag
Maßnahmen mit mindestens 2, höchstens 15 Schulungstagen und Übernachtung, mindestens 4 Doppelstunden (je 90 Minuten) pro Tag	pro Tag für jede Person, die teilnimmt 3,00 EUR
2-tägige Lehrgänge mit Beginn am Anreisetag nach 10 Uhr , mindestens 4 Doppelstunden (je 90 Minuten)	für jede Person, die teilnimmt 4,00 EUR
Tagesveranstaltungen im Rahmen von Seminarreihen, mindestens 2 Doppelstunden (je 90 Minuten). Die Seminarreihe muss mindestens 3 Veranstaltungen beinhalten.	pro Veranstaltungstag für jede Person, die an allen Veranstaltungen teilnimmt 1,00 EUR

2.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch den Träger auf dem vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Formblatt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich persönlich in der hierauf abgedruckten Teilnehmerliste einzutragen. Der Antrag muss bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme, bei Maßnahmen, die nach dem 1.11. abschließen spä-

testens bis zum 31.12. eines Jahres dem Jugendamt vorliegen. Der Antrag muss die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste und zwei Bestätigungsvermerke der verantwortlichen Gruppenleiterin oder des verantwortlichen Gruppenleiters, des Organisations-/Vereinsvorstandes oder der Jugendherberge bzw. der zuständigen Kommunalverwaltung beinhalten. Das Programm der Veranstaltung ist beizufügen.

Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Jugendamt bearbeitet. Nach Prüfung des Antrags entscheidet das Jugendamt durch Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung des Zuschusses.

3 Staatsbürgerliche Jugendbildung

3.1 Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden qualifizierte Veranstaltungen der staatsbürgerlichen und sozialpolitischen Bildung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens 14, höchstens 26 Jahre alt sein. Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn die Teilnehmerin und der Teilnehmer im laufenden Jahr 14 Jahre alt wird oder das 27. Lebensjahr vollendet.

Der Begriff „sozialpolitische Bildung“ schließt auch außerschulische Bildungsmaßnahmen mit Schulklassen ein, soweit sie von Koblenzer freien Trägern der Jugendhilfe gestaltet, organisiert und durchgeführt werden.

Die Lehrgänge müssen außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 8 und sollen in der Regel höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Maßnahmen mit einer höheren Teilnehmerzahl werden bis zu einer Teilnehmerzahl von max. 100 gefördert, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Arbeitsgruppen mit einer Höchstteilnehmerzahl von 25 aufgeteilt sind.

Für 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschließlich der Leiterin oder dem Leiter und für jeweils weitere 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann eine ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gefördert werden.

Die Leiterinnen und Leiter sowie die ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert.

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, es sei denn, das Programm beginnt am Anreisetag spätestens um 10 Uhr und endet am Abreisetag frühestens um 15 Uhr.

3.2 Umfang der Förderung

Förderkriterium	Förderbetrag	
Maßnahmen mit mindestens 2, höchstens 15 Schulungstagen und Übernachtung, mindestens 4 Doppelstunden (je 90 Minuten) pro Tag	pro Tag für jede Person, die teilnimmt	3,00 EUR
2-tägige Lehrgänge mit Beginn am Anreisetag nach 10 Uhr, mindestens 4 Doppelstunden (je 90 Minuten)	für jede Person, die teilnimmt	4,00 EUR
Abend- u. Tagesveranstaltungen sowie offene Jugendforen, zu denen nachweislich öffentlich eingeladen wurde	pro Veranstaltung	25,00 EUR

3.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch den Träger auf dem vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Formblatt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich persönlich in der hierauf abgedruckten Teilnehmerliste einzutragen. Bei Abend- und Tagesveranstaltungen sowie bei offenen Jugendforen entfällt die Teilnehmerliste.

Der Antrag muss bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme, bei Maßnahmen, die nach dem 1.11. abschließen, spätestens bis zum 31.12. eines Jahres dem Jugendamt vorliegen. Der Antrag muss die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste und zwei Bestätigungsvermerke der verantwortlichen Gruppenleiterin oder des verantwortlichen Gruppenleiters, des Organisations-/Vereinsvorstandes oder der Jugendherberge bzw. der zuständigen Kommunalverwaltung beinhalten. Das Programm der Veranstaltung und der Nachweis über die Bekanntmachung sind beizufügen.

Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Jugendamt bearbeitet. Nach Prüfung des Antrags entscheidet das Jugendamt durch Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung des Zuschusses.

4 Internationale Jugendbegegnungen

4.1 Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden sorgfältig vorbereitete Begegnungen mit Jugendgruppen jeglicher Nationalitäten, wenn die Begegnungen den auf Bundesebene geltenden Regelungen entsprechen. Als Nachweis hierfür ist der Bescheid des Bundesjugendrings vorzulegen.

Die Maßnahmen müssen von jugendpädagogisch erfahrenen und ausgebildeten Personen betreut werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Die Leiterin oder der Leiter der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt sein und sollte, sofern sie oder er nicht hauptamtlich tätig ist, im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

Die Maßnahmen müssen außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 14 – 26 Jahre umfassen. Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn die Teilnehmerin und der Teilnehmer im laufenden Jahr 14 Jahre alt wird oder das 27. Lebensjahr vollendet. Für je 10 weitere Jugendliche soll eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt werden. Leiterinnen und Leiter sowie Betreuerinnen und Betreuer werden wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert.

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, es sei denn, das Programm beginnt am Anreisetag spätestens um 10 Uhr und endet am Abreisetag frühestens um 15 Uhr.

Maßnahmen im Rahmen von Koblenzer Städtepartnerschaften werden vorrangig von dem hierfür im Rahmen der Organisationseinteilung zuständigen Amt der Stadtverwaltung gefördert.

4.2 Umfang der Förderung

Förderkriterium	Förderbetrag
Maßnahmen im Ausland, die mindestens 5, höchstens 15 Tage umfassen	pro Tag für jede Person, die aus dem Stadtgebiet Koblenz teilnimmt 1,50 EUR
Maßnahmen im Inland, die mindestens 5, höchstens 15 Tage umfassen	pro Tag für jede Person, die aus dem Stadtgebiet Koblenz und aus dem Ausland teilnimmt 1,25 EUR

4.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch den Träger auf dem vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Formblatt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich persönlich in der hierauf abgedruckten Teilnehmerliste einzutragen. Der Antrag muss bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme, bei Maßnahmen, die nach dem 1.11. abschließen, spätestens bis zum 31.12. eines Jahres dem Jugendamt vorliegen. Der Antrag muss die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste und zwei Bestätigungsvermerke der verantwortlichen Gruppenleiterin oder des verantwortlichen Gruppenleiters, des Organisations-/Vereinsvorstandes oder der Jugendherberge bzw. der zuständigen Kommunalverwaltung beinhalten. Das Programm der Veranstaltung ist beizufügen.

Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Jugendamt bearbeitet. Nach Prüfung des Antrags entscheidet das Jugendamt durch Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung des Zuschusses.

5 Maßnahmen der Stadtranderholung

5.1 Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden qualifizierte Maßnahmen der Stadtranderholung, die während der Schulferien in Koblenz bzw. in den angrenzenden Gemeinden durchgeführt werden. Die Förderung soll Kindern ab Schuleintritt (eingeschulte Kinder) bis zur Altershöchstgrenze von 14 Jahren zugute kommen. Die Durchführung der Maßnahme sowie die Möglichkeit der Teilnahme ist allgemein bekannt zu machen. Die Maßnahmen müssen offen für alle Kinder und Jugendlichen sein; eine Beschränkung zur Teilnahme darf der Träger ausschließlich hinsichtlich der Altersgruppe vornehmen. Auf die Möglichkeit der Teilnahme behinderter junger Menschen soll seitens der Träger besonders hingewiesen werden. ^{*2}
(letzter Satz)

Die Maßnahme muss von jugendpädagogisch erfahrenen und ausgebildeten Personen durchgeführt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Die Leiterin oder der Leiter muss mindestens 18 Jahre alt und sollte, sofern sie oder er nicht hauptamtlich tätig ist, im Besitz einer Jugendleiter-Card sein.

Die Grundsatzentscheidung über die Förderung von Maßnahmen neuer Träger ist dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten.

Maßnahmen, für die eine vertragliche Vereinbarung zwischen Stadt Koblenz und dem freiem Träger besteht, fallen nicht unter diese Richtlinien.

5.2 Umfang der Förderung

Förderkriterium	Förderbetrag
Maßnahmen, die mindestens 5, höchstens 21 Werktage umfassen	Pro Tag für jedes teilnehmende Kind oder jeden teilnehmenden Jugendlichen aus dem Stadtgebiet Koblenz 2,50 EUR *1
Maßnahmen von Trägern außerhalb des Stadtgebietes Koblenz	Zuschuss entsprechend dem Betrag, der vom örtlich zuständigen Jugendamt gewährt wird, maximal pro Tag für jedes teilnehmende Kind oder jeden teilnehmenden Jugendlichen aus dem Stadtgebiet Koblenz 2,00 EUR

5.3 Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Abrechnung

Die Zuschüsse sind durch den Träger spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres formlos zu beantragen. Dabei sind Zeitpunkt und Ort der Maßnahme sowie die voraussichtliche Anzahl der Koblenzer Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzugeben. Die Verwaltung bestätigt den Eingang der rechtzeitig gestellten Anträge.

Wenn die Teilnahme behinderter junger Menschen für den Träger einen zusätzlichen Betreuungs- und damit verbunden, einen höheren Kostenaufwand bedeutet, so kann hierzu ein Zuschuss beantragt werden.

Hierüber entscheidet der JHA im Rahmen der Regelungen des Abschnitt I Abs. 7 der Richtlinien. . *2 (Absatz)

Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens 30.11. des jeweiligen Jahres vorzulegen, aus dem sich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die tatsächlichen Anwesenheitstage der Koblenzer Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergeben.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises entscheidet das Jugendamt durch Bescheid über die Bewilligung und Auszahlung oder die Ablehnung des Zuschusses.

6 Offene Jugendtreffs

6.1 Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert wird die Unterhaltung von offenen, wohngebietsbezogenen Jugendtreffs in Koblenz, die nicht hauptamtlich geleitet werden. Die Jugendtreffs müssen grundsätzlich allen im Einzugsgebiet wohnenden Jugendlichen offen stehen; die Träger sind berechtigt, Zugangsbeschränkungen, z. B. in Form von Clubordnungen, zu bestimmen, die vorher mit dem Jugendamt abgesprochen werden müssen.

Die erstmalige Eröffnung eines Jugendtreffs ist mit der Verwaltung des Jugendamtes im Vorfeld abzustimmen; die Förderung ist nur möglich, wenn im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein Bedarf für den Standort festgestellt wurde. Die Grundsatzentscheidung über die Förderung ist dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten. Darüber hinaus entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall über die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zur Erstausrüstung des Jugendtreffs.

Der Jugendtreff muss von jugendpädagogisch erfahrenen und ausgebildeten Personen geleitet werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.

6.2 Umfang der Förderung

Die Förderung des Jugendtreffs erfolgt durch Bezuschussung der laufenden Unterhaltungskosten in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal bis zu einem bei der erstmaligen Antragstellung durch den Jugendhilfeausschuss individuell festzulegenden Höchstbetrag. Dieser orientiert sich an dem vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplan sowie den individuellen Gegebenheiten vor Ort. Zu den Unterhaltungskosten zählen:

- Energiekosten, die auf die als offener Treff genutzten Räumlichkeiten entfallen
- Verbrauchsmaterialien
- Reinigungskosten
- Renovierungskosten
- pädagogisches Arbeitsmaterial
- Mietkosten nach Einzelfallentscheidung

Kalkulatorische Mietkosten und Personalkosten werden nicht bezuschusst.

6.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die Erstanträge sind durch den Träger formlos unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplans und einer pädagogischen Konzeption einzureichen. Die Weiterförderung ist zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, spätestens bis 31.3., formlos zu beantragen.

Nach der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses erlässt die Verwaltung den Bewilligungsbescheid oder den Bescheid über die Ablehnung der Bewilligung. Die erste Abschlagszahlung erfolgt danach, frühestens nach Rechtskraft der Haushaltssatzung.

Bis zum 30.11. jeden Jahres sind die tatsächlich entstandenen Einnahmen und Ausgaben in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Sachbericht über die Arbeit des jeweiligen Jahres beizufügen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die 2. Abschlagszahlung. Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt oder sind die verbleibenden Kosten geringer als die 1. Abschlagszahlung, ist die Bewilligung zu widerrufen und die zu viel gezahlten Zuschüsse zurückzufordern.

7 Anschaffung von audiovisuellen Geräten und Zeltmaterial

7.1 Voraussetzungen für die Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuschüsse zur Anschaffung von audiovisuellen Geräten und Zeltmaterial gewährt, die der Jugendgruppenarbeit dienen. Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung gewährt, dass zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres noch Mittel zur Verfügung stehen.

7.2 Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu einem Drittel der nachgewiesenen Kosten, maximal 500,00 EUR pro Antrag.

7.3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die Förderung ist durch den Träger formlos vor der Anschaffung unter Beifügung eines Kostenvoranschlages und einer Begründung für die Anschaffung bis spätestens 30.9. zu beantragen. Bereits bestellte Anschaffungen werden nicht bezuschusst.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Jugendamt bearbeitet.

Die Verwaltung bestätigt den Eingang des Antrages und erklärt sich nach Prüfung mit einer Bezuschussung nach der Anschaffung einverstanden oder lehnt die Bezuschussung ab.

Nach Einreichen des Verwendungsnachweises erfolgt die Bescheiderteilung über die mögliche konkrete Höhe der Bezuschussung und die Auszahlung des Zuschusses bis zu einer Höhe von 250,00 EUR. Eine weitere Auszahlung erfolgt am Ende des Haushaltsjahres im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Restmittel werden unter allen bereits im laufenden Jahr bezuschussten Trägern prozentual verteilt.

III INKRAFTTRETEN

Die Neufassung dieser Richtlinien tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschusses in Kraft und gilt für alle Maßnahmen ab diesem Zeitpunkt.

Koblenz, den 7. November 2013

